

Bericht über die Erstellung
der Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 2023

der

Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft
für außerklinische Beatmung und Intensivversorgung (DIGAB) e.V.

Karlsruher Str. 3
79108 Freiburg

durch

Meyer & Bosbach
Steuerberater Rechtsanwälte PartmbB

Karlsruher Straße 3 | 79108 Freiburg im Breisgau

Inhaltsverzeichnis

Hauptbericht

1.	Auftragsannahme	2
1.1	Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2	Auftragsdurchführung	3
2.	Grundlagen der Einnahmen- / Ausgaben- und Vermögensrechnung	3
2.1	Rechnungslegungsgrundsätze	3
2.2	Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.3	Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	4
2.4	Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
3.1	Rechtliche Verhältnisse	5
3.2	Steuerliche Verhältnisse	6
3.3	Wirtschaftliche Verhältnisse	7
3.4	Ertragslage	8
4.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	11
5.	Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	11
6.	Ergebnis der Arbeiten	11

Bescheinigung

Anlagen

Vermögensrechnung	13
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung	14

Anhang

Erläuterungsbericht

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensrechnung	18
Erläuterungen zu einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung	20

Weitere Anlagen

Allgemeinen Auftragsbedingungen

für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	25
---	----

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung und Intensivversorgung (DIGAB) e.V.,
Freiburg

- nachfolgend auch kurz "DIGAB e.V." genannt -

beauftragte uns, die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung (nachfolgend auch Jahresabschluss genannt) zum 31. Dezember 2023 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juni 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung zu erstellen.

Bei der Berichterstattung haben wir uns an der die Stellungnahme des IDW zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14, Stand 06.12.2013, IDW FN 2014, 75 ff.) orientiert. Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung zu erstellen.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen der Einnahmen- / Ausgaben- und Vermögensrechnung

2.1 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Der Ansatz von Vermögensgegenständen und Schuldposten in der Vermögensaufstellung erfolgte in analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die Stellungnahme des IDW zur "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14) wurde beachtet.

Die Rechnungslegung von Vereinen soll sich an den folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vollständigkeit und Saldierungsverbot
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldposten
- vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden
- Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit
- Fortführung der Tätigkeit

Diese Grundsätze sind zwar nur für Kaufleute ausdrücklich vorgeschrieben; sie entsprechen aber den Anforderungen an eine getreue Rechenschaft und sind insoweit auch für andere Formen der Rechnungslegung (z.B. Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung) anwendbar.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches wurden, soweit für die Darstellung sinnvoll, beachtet.

Der Anhang für das Geschäftsjahr 2023 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Er enthält die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Vermögensaufstellung und Einnahmen- / Ausgabenrechnung, soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden, und er gibt die erforderlichen Angaben richtig und vollständig wieder.

Ergänzende Erläuterungen finden sich im Erläuterungsbericht.

2.2 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen eines Dienstleistungsunternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software WinLine erfüllt nach Auskünften der Geschäftsleitung des Dienstleisters die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.3 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im

Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.4 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2018 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit dem Vorstand unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Der Verein ist im **Vereinsregister** des Amtsgerichts Göttingen unter VR 2400 eingetragen.

Die **Vereinsatzung** gilt in der Fassung vom 06.06.2024.

Der Verein führt den **Namen**

Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung und Intensivversorgung (DIGAB) e.V.

Der **Sitz** des Vereins befindet sich in 37120 Bovenden-Lenglern.

Das Vereinssekretariat ist in Karlsruher Str. 3, 79108 Freiburg.

Der **Vereinszweck** ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die **Vereinstätigkeit** zur Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch

- a) wissenschaftliche Kongresse, Symposien, Publikationen und Fortbildungen, wobei die Haupttagung in der Regel jährlich stattfinden soll;

- b) die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Ursachen der chronischen hyperkapnischen und hypoxämischen respiratorischen Insuffizienz;
- c) die Erforschung von Möglichkeiten zur Behandlung und zur Überwachung von Therapiemaßnahmen der respiratorischen Insuffizienz, insbesondere im Bereich der außerklinischen Beatmung;
- d) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Ärzten, Pflegenden, Therapeuten und anderen Gesundheitsberufen, sowie von im Gesundheitsbereich tätigen anderen Berufsgruppen;
- e) die Unterstützung und Förderung der Versorgung und der Versorgungsstrukturen für Betroffene mit außerklinischer Beatmung;
- f) durch die Interessenvertretung der „außerklinischen Beatmung“ und Betroffener mit „außerklinischer Beatmung“ in der Öffentlichkeit.

Das **Rechnungslegungsjahr** ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist **Vorstand** im Sinne von § 26 BGB und dem angehören
der Präsident
der Präsident-elected
der Past-Präsident
der Schatzmeister

Einzelvertretungsberechtigt ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Präsident ist der Sprecher und Repräsentant der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstands.
Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuer-Nr. 20/206/16356 beim Finanzamt Göttingen geführt.

Die Satzung des Vereins in der Fassung vom 23.05.2019 erfüllt gemäß Feststellungsbescheid vom 03.11.2020 des Finanzamtes Göttingen die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Gemäß Anlage zum Feststellungsbescheid vom 29.05.2024 fördert der Verein gemeinnützige Zwecke durch
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 Abgabenordnung.

Durch Freistellungsbescheid vom 29.05.2024 wurde der Verein bis zum 31.12.2025 von der Kapitalertragsteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich VZ 2022 beim Finanzamt eingereicht und veranlagt.

Seit VZ 2021 stehen die Bescheide nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

Die Problematik des Verlustes im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde im Körperschaftsteuerbescheid 2019 in den Erläuterungen aufgenommen und darauf hingewiesen, dass nachhaltige Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Gemeinnützigkeit gefährden. Diese Fragestellung wird derzeit für die VZ 2020 bis 2022 von der Finanzverwaltung geprüft.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Entwicklung, Steuerung, Risikomanagement

Wesentliche Verträge

Mit der Intercongress GmbH besteht ein Veranstaltervertrag für den Jahreskongress der DIGAB e.V., der für jeden Jahreskongress neu abgeschlossen wird.

Mit der Intercongress GmbH besteht ein Dienstleistungsvertrag für die Geschäftsstelle der DIGAB e.V. sowie die Betreuung der Zertifizierungen.

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Auftraggebers lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	3,8	2,3	5,7	1,6	-1,9	-33,3
Vorräte	0,0	0,0	50,0	14,1	-50,0	-100,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	161,7	97,7	298,8	84,3	-137,1	-45,9
Summe Aktiva	165,5	100,0	354,4	100,0	-188,9	-53,3
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,0			

Kapitalstruktur

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Vereinsvermögen	164,8	99,6	354,4	100,0	-189,6	-53,5
Verbindlichkeiten	0,7	0,4	0,0	0,0	0,7	-
Summe Passiva	165,5	100,0	354,4	100,0	-188,9	-53,3
Rundungsbedingte Differenz	0,0		-0,0			

3.4 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen Mitgliedsbeiträge		48.025,00	49.375,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	1.899,00		5.171,00
2. Übrige Ausgaben	<u>61.726,77</u>	63.625,77	<u>23.211,50</u> <u>28.382,50</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>15.600,77-</u>	<u>20.992,50</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	1.000,00		0,00
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>0,00</u>	1.000,00	3.000,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
Nicht abziehbare Ausgaben		0,00	186,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>1.000,00</u>	<u>3.186,00-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
Einnahmen			
Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		30,00	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>30,00</u>	<u>0,00</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		11.323,84	8.184,43
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>11.323,84-</u>	<u>8.184,43-</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		0,00	10.519,69
2. Zinsen und ähnliche Ausgaben		0,00	956,76
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>0,00</u>	<u>9.562,93</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>11.323,84-</u>	<u>1.378,50</u>
Übertrag		25.894,61-	19.185,00

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		25.894,61-	19.185,00
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Ertragsteuerpflichtig gewordene Zweckbetriebe			
1. Einnahmen	48.413,43		102.232,89
2. Ausgaben	<u>212.158,77</u>		<u>138.694,59</u>
		163.745,34-	36.461,70-
		<hr/>	<hr/>
F. JAHRESERGEBNIS		189.639,95-	17.276,70-
		<hr/>	<hr/>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		121.933,27	129.209,97
2. Entnahmen aus freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		16.000,00	10.000,00
		<hr/>	<hr/>
G. ERGEBNISVORTRAG		51.706,68-	121.933,27
		<hr/>	<hr/>

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir der als Anlage beigefügten Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung der DIGAB e.V., Freiburg, zum 31. Dezember 2023 die folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die beigefügte Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Vermögensrechnung nebst Anlagen des DIGAB e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter analoger Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Vereinsatzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen durchgeführt. Diese umfassen die Entwicklung der Vermögen- und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Freiburg, 10.02.2025



Christoph Bosbach
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023

DIGAB e.V., Freiburg

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			I. Gewinnrücklagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			1. Gebundene Gewinnrücklagen	192.500,00		192.500,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	3.798,00	5.697,00	2. Freie Gewinnrücklagen	<u>23.990,00</u>	216.490,00	39.990,00
			II. Ergebnisvortrag		51.706,68-	121.933,27
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. VERBINDLICHKEITEN			
I. Vorräte			1. Sonstige Verbindlichkeiten		680,80	0,00
1. Geleistete Anzahlungen	0,00	49.950,00				
II. Kasse, Bank	161.666,12	298.776,27				
	<u>165.464,12</u>	<u>354.423,27</u>			<u>165.464,12</u>	<u>354.423,27</u>
	<u><u>165.464,12</u></u>	<u><u>354.423,27</u></u>			<u><u>165.464,12</u></u>	<u><u>354.423,27</u></u>

Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		48.025,00	49.375,00
Abschreibungen			
Abschreibungen auf Sachanlagen		1.899,00-	5.171,00-
Übrige Ausgaben			
Kosten der Mitgliederverwaltung	44.660,42-		9.418,26-
Porto, Telefon	175,45-		308,19-
Sonstige Verwaltungskosten	398,77-		0,00
Kosten Datenbank	0,00		730,07-
Versicherungen, Beiträge	2.108,61-		2.033,61-
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	3.815,00-		1.527,94-
Repräsentationskosten	646,65-		0,00
Kongresskosten	0,00		7.789,15-
Steuer- und Rechtsberatungskosten	<u>9.921,87-</u>		<u>1.404,28-</u>
		61.726,77-	23.211,50-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Spenden			
Erhaltene Spenden / Zuwendungen		1.000,00	0,00
Gezahlte/hingegebene Spenden			
Gezahlte Spenden / Zuwendungen		0,00	3.000,00-
Nicht abziehbare Ausgaben			
Gewerbesteuer		0,00	186,00-
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Zins- und Kurserträge			
Zinserträge 0% USt		30,00	0,00
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00-		0,00
Werbekosten	5.694,05-		6.905,61-
Reisekosten	<u>2.629,79-</u>		<u>1.278,82-</u>
		11.323,84-	8.184,43-
Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen			
Überschuss Kongress		0,00	10.519,69
Zinsen und ähnliche Ausgaben			
Zinsen und ähnl.Aufwendungen		0,00	956,76-
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Einnahmen			
Erlöse 16% / 19% USt	28.380,00		94.779,47
USt-VZ + Erstattung	<u>20.033,43</u>		<u>7.453,42</u>
		48.413,43	102.232,89
Übertrag		22.518,82	121.417,89

Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		22.518,82	121.417,89
Ausgaben			
Zertifizierungskosten	178.163,15-		80.838,30-
Porto, Telefon, Fax	0,00		7.481,00-
Beratungskosten - Geschäftsstellenbetr.	0,00		22.000,00-
Kopien, Druck, Grafik	0,00		4.275,00-
Büromaterial	0,00		1.206,00-
Zertifizierungskosten Vorauszahlungen IC	5.312,22-		0,00
abziehbare Vorsteuer	<u>28.683,40-</u>		<u>22.894,29-</u>
		212.158,77-	138.694,59-
JAHRESERGEBNIS			
JAHRESERGEBNIS		189.639,95-	17.276,70-
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		121.933,27	129.209,97
Entnahmen aus freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
Entn.freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO		16.000,00	10.000,00
ERGEBNISVORTRAG			
ERGEBNISVORTRAG		<u>51.706,68-</u>	<u>121.933,27</u>

ANHANG

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Verein hat bei der Rechnungslegung die Grundsätze der IDW-Stellungnahme RS HFA 14, Stand 06.12.2013 angewendet, deren Beachtung für rechtsfähige Vereine empfohlen wird, die im Vereinsregister eingetragen sind und ausschließlich nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Interessen verfolgen.

Die Rechnungslegung erfüllt die Dokumentations-, Rechenschafts-, Informations sowie Gläubigerschutzfunktionen entsprechend der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch.

Die Rechnungslegung richtet sich an den folgenden allgemeinen Grundsätzen aus:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Vollständigkeit und Saldierungsverbot,
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldposten,
- vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden,
- Bewertungs- und Gliederungstetigkeit und
- Fortführung der Tätigkeit.

Die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB).

ANSATZ UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze der Einnahmen- / Ausgabenrechnung und die Vermögensrechnung des Vereins folgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches.

ERLÄUTERUNGEN ZUR EINNAHMEN- / AUSGABENRECHNUNG

Die Einnahmen- / Ausgabenrechnung wurde analog § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

SONSTIGE ANGABEN

Einzelvertretungsberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind aktuell:

Präsident: Christoph Jaschke

Präsident-elect: Martin Groß

Past-Präsident: Dr. Bernd Schucher

Schatzmeister: Kay Wilke-Schultz

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

Königs Wusterhausen, den 11.09.2024

Kay Wilke-Schultz

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensrechnung

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Anlagen und Ausstattung		Euro	3.798,00
	Vorjahr:	Euro	5.697,00

Aktiviert ist die Homepage nebst Überarbeitung.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

1. Geleistete Anzahlungen		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	49.950,00

Der Ausweis betrifft Zahlungen für Leistungen in 2022, bei denen die Schlußrechnung aussteht.

II. Kasse, Bank		Euro	161.666,12
	Vorjahr:	Euro	298.776,27

Kontobezeichnung	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Volksbank Freiburg 12823819	153.540,21	282.031,10
Volksbank Darmstadt Mainz 333963395	<u>8.125,91</u>	<u>16.745,17</u>
	<u>161.666,12</u>	<u>298.776,27</u>

Die Bankguthaben stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein.

PASSIVSEITE

A. VEREINSVERMÖGEN

I. Gewinnrücklagen

1. Gebundene Gewinnrücklagen

	Vorjahr:	Euro 192.500,00
		Euro 192.500,00
Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Betriebsmittelrücklage	100.000,00	100.000,00
Rücklagen Datenbank außerk. Beatmung	<u>92.500,00</u>	<u>92.500,00</u>
	<u>192.500,00</u>	<u>192.500,00</u>

Für die periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) eines Jahres wurde die Rücklage für Betriebsmittel gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet.

Rücklage Datenbank: Die DIGAB plant Versorgungsforschung im Bereich der außerklinischen Beatmung durchzuführen. Hierfür ist die Etablierung webbasierter Datenbankregister sowohl für ambulante Intensivpflegedienste als auch für klinische Beatmungszentren erforderlich. Diese beiden Datenbanken müssen programmiert werden. Aufgrund der Komplexität des Themas insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und die rechtlichen Auflagen konnte das Projekt noch nicht finalisiert werden.

2. Freie Gewinnrücklagen

Vorjahr:	Euro 23.990,00
	Euro 39.990,00

Der freien Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) darf jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden. Darüber hinaus kann die Körperschaft höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Mittel i.S.d. Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.

II. Ergebnisvortrag

Vorjahr:	Euro -51.706,68
	Euro 121.933,27

Ausgewiesen ist der Ergebnisvortrag des laufenden Jahres. Seine Entwicklung ergibt sich aus der Einnahmen-, Ausgaben-, Überschussrechnung.

Der Ergebnisvortrag ist gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich und entspricht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, solange er nur die in den letzten beiden Geschäftsjahren neu zugeflossenen Mittel ausweist. Dieser Ergebnisvortrag muss spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

B. VERBINDLICHKEITEN

1. Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr:	Euro 680,80
		Euro 0,00
Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Forderungen aus Vereinsbereichen	<u>680,80</u>	<u>0,00</u>
	<u>680,80</u>	<u>0,00</u>

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge

Vorjahr:	Euro 48.025,00
	Euro 49.375,00

Ausgewiesen sind echte Mitgliedbeiträge.

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

Vorjahr:	Euro 1.899,00
	Euro 5.171,00

Die Abschreibungen betreffen die Homepage.

2. Übrige Ausgaben

Vorjahr:	Euro 61.726,77
	Euro 23.211,50

Kontobezeichnung	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
Kosten der Mitgliederverwaltung	44.660,42	9.418,26
Steuer- und Rechtsberatungskosten	9.921,87	1.404,28
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	3.815,00	1.527,94
Versicherungen, Beiträge	2.108,61	2.033,61
Repräsentationskosten	646,65	0,00
Sonstige Verwaltungskosten	398,77	0,00
Porto, Telefon	175,45	308,19
Kongresskosten	0,00	7.789,15
Übertrag	61.726,77	22.481,43

Kontobezeichnung	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Übertrag	61.726,77	22.481,43
Kosten Datenbank	<u>0,00</u>	<u>730,07</u>
	<u>61.726,77</u>	<u>23.211,50</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		Euro -15.600,77
	Vorjahr:	Euro 20.992,50

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

1. Steuerneutrale Einnahmen

Spenden		Euro	1.000,00
	Vorjahr:	Euro	0,00

2. Nicht abziehbare Ausgaben

Gezahlte/hingegebene Spenden		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	3.000,00

Spende an das Aktionsbündnis Patientensicherheit.

II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)

1. Nicht abziehbare Ausgaben

		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	186,00

Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		Euro	1.000,00
	Vorjahr:	Euro	-3.186,00

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

Zins- und Kurserträge		Euro	30,00
	Vorjahr:	Euro	0,00

Kontobezeichnung	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
------------------	--------------------	--------------------

Zinserträge 0% USt	<u>30,00</u>	<u>0,00</u>
--------------------	--------------	-------------

	<u>30,00</u>	<u>0,00</u>
--	--------------	-------------

Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		Euro	30,00
	Vorjahr:	Euro	0,00

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

1. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen

		Euro	11.323,84
	Vorjahr:	Euro	8.184,43

Kontobezeichnung	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00	0,00
Werbekosten	5.694,05	6.905,61
Reisekosten	<u>2.629,79</u>	<u>1.278,82</u>
	<u>11.323,84</u>	<u>8.184,43</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		Euro -11.323,84
	Vorjahr:	Euro -8.184,43

II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)

1. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	10.519,69

Die Einnahmen betreffen den Kongressüberschuss.

2. Zinsen und ähnliche Ausgaben		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	956,76

Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		Euro	-11.323,84
	Vorjahr:	Euro	1.378,50

E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Ertragsteuerepflichtig gewordene Zweckbetriebe

1. Einnahmen		Euro	48.413,43
	Vorjahr:	Euro	102.232,89

Ausgewiesen sind Einnahmen durch Zertifizierungsgebühren und Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen an von der DIGAB e.V. zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen.

2. Ausgaben		Euro	212.158,77
	Vorjahr:	Euro	138.694,59

Kontobezeichnung	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Zertifizierungskosten	178.163,15	80.838,30
abziehbare Vorsteuer	28.683,40	22.894,29
Zertifizierungskosten Vorauszahlungen IC	5.312,22	0,00
Beratungskosten - Geschäftsstellenbetr.	0,00	22.000,00
Porto, Telefon, Fax	0,00	7.481,00
Kopien, Druck, Grafik	0,00	4.275,00
Büromaterial	0,00	1.206,00
	<u>212.158,77</u>	<u>138.694,59</u>

F. JAHRESERGEBNIS		Euro	-189.639,95
	Vorjahr:	Euro	-17.276,70

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ (AEB) gelten für Verträge zwischen der Meyer & Bosbach Steuerberater Rechtsanwälte PartmbB (im Folgenden „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes mindestens in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 - Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (RVG, BRAO, StBerG, BOSTB) ausgeführt. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so sind wir nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(3) Uns sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies textförmlich vereinbart ist. Wir werden die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Nur soweit wir offensichtliche Unrichtigkeiten feststellen, sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, sind wir im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 - Verschwiegenheitspflicht

(1) Wir sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, bei denen wir im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber uns in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für unsere Mitarbeiter.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Wir sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als wir nach den Versicherungsbedingungen unserer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Wir dürfen Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse unserer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in unserer Kanzlei erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer Einsicht in seine von uns geführte Handakte genommen wird.

(6) Wir haben beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung mindestens in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Wir sind nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 - Mitwirkung Dritter

(1) Wir sind berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen haben wir dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.

(2) Wir sind berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 50 BRAO bzw. § 66 StBerG zu verschaffen.

(3) Wir sind berechtigt, in Erfüllung unserer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 - Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an uns, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber uns den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit uns Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es uns ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber uns von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an uns, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Uns treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Wir werden in unserem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Wir werden technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Wir gewährleisten ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Wir gewährleisten, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für uns tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleisten wir, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

d. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten wir uns, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt **§ 8 Abs. 3 Nr. 2e** entsprechend.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an uns, werden wir die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leiten den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Wir haften nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Wir weisen dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Wir dürfen diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu uns stehen, können wir der Prüfung durch ihn widersprechen.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion können wir eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für uns grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 - Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Uns ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigen wir die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnen wir die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf unsere die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von uns jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel dürfen wir Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn unsere berechtigten Interessen den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 6 - Haftung

(1) Wir haften für eigenes Verschulden sowie für das unserer Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines nach Abs. 1 schuldhaft verursachten Vermögensschadens wird für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf € 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen Euro) je Versicherungsfall begrenzt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,

b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und

c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

(6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 - Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er uns unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu überge-

ben, dass uns eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle unsere Mitteilungen in jeglicher Form zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was unsere Unabhängigkeit oder die unserer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Arbeitsergebnisse nur mit unserer mindestens in Textform erteilten Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzen wir beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unseren Hinweisen zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von uns vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Wir bleiben Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch uns entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von uns angebotenen Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 8 - Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Unsere Vergütung (Gebühren und Auslagensatz für unsere Berufstätigkeit bemisst sich, sofern keine Honorarvereinbarung unterzeichnet wurde, nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Für Tätigkeiten, für die die Gebührenverordnungen keine Regelungen enthalten, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber unserem Vergütungsanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen können wir einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, können wir nach vorheriger Ankündigung unsere weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Wir sind verpflichtet, unsere Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 - Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch uns sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Für diese Handlungen haften wir nach § 6.
- (4) Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem sind wir verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber uns die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim uns abzuholen.

§ 10 - Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich unser Vergütungsanspruch nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 11 - Handakten, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Wir haben die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn wir den Auftraggeber schriftlich aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die uns aus Anlass unserer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen uns und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, haben wir dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Wir können von Unterlagen, die wir an den Auftraggeber zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Wir können die Herausgabe unserer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis wir wegen unserer Gebühren und Auslagen befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 12 - Information Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (§§ 36, 37 VSBG).

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten Freiburg im Breisgau.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

Stand Januar 2025